



Gemeindeamt Rettenschöss

Bezirk Kufstein

6347 Rettenschöss, HNr. 66
Tel. 05373/618121
Fax. 05373/61812-4
e-mail: verwaltung@rettenschoess.tirol.gv.at

Rettenschöss, am 18.09.2018

Betrifft: DI Küppers Günter

Ladung zur Bauverhandlung:
Neubau Garage

KUNDMACHUNG

Herr DI Küppers Günter wohnhaft in 6345 Kössen, Bergfeld 13, hat bei der Gemeinde Rettenschöss um die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Garage auf der Gp. 139/4, KG Rettenschöss, in 6347 Rettenschöss, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 die mündliche Verhandlung auf

08.10.2018

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 10.00 Uhr **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Bauansuchen

Gesamte Planunterlagen

Ort

Gemeinde Rettenschöss, Bauamt

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

zu den Amtszeiten

Angeschlagene Amtszeiten

Bauamt

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der Gemeinde Rettenschöss kundgemacht wurde.

Angeschlagen vom: 17.09.2018 bis 08.10.2018

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	DI Küppers Günter	Bergfeld 13, 6345 Kössen
Verhandlungsleiter	BGM Kitzbichler Georg	
Bausachverständiger	DI Hundegger Oswald	
Nachbar	Ritzer Anselma	Pötting 52a, 6347 Rettenschöss
	Ritzer Josef	Thurnbichl 43/2, 6345 Kössen
	Federspiel Gerhard	Pötting 53, 6347 Rettenschöss
	Oppacher Eva	Miesberg 50, 6347 Sattlerberg
	Legerer Monika	Pötting 52, 6347 Rettenschöss
	Legerer Marc	Pötting 52, 6347 Rettenschöss
	Fahringer Anton	Osenthal 61, 6347 Rettenschöss
	Republik Österreich	Landesbaudirektion, Herrengasse 1-3
	Öffentliches Gut	6020 Innsbruck
Sonstiger Beteiligter	Gemeinde Rettenschöss (Bauakt)	HNr. 66, 6347 Rettenschöss
Planverfasser	DI (FH) Marion Glück	St.-Peter-Str. 2, D-85221 Dachau